

1. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hann. Münden
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20. April 2017, hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text des § 9 wird zu Abs. 1.

Artikel II

§ 9 Inkrafttreten wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung vom 17.10.2018 am 31.12.2019 außer Kraft.
Der Gebührentarif Nr. 2 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Artikel III

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Hann. Münden, 05.12.2019
Stadt Hann. Münden

Gez. Unterschrift

Harald Wegener
Bürgermeister

Gebührentarif
zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hann. Münden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personaleinsatz	
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1	Betrag	pro Einsatzstunde / 112,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	
2.1.1	TSF, TSF-W	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	
2.2.1	LF 8, LF 8-6	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.2.2	LF 16/12, LF 20/16, LF 10/6	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.2.3	HLF 20/20	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	
2.3.1	TLF 16/25	pro Einsatzstunde / 394,00 €
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	
2.4.1	ELW 1	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.5	Wechseladerfahrzeuge (WLF)	
2.5.1	WLF, WLF-Kran	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.6	Abrollbehälter (AB)	
2.6.1	GwG II, SLM, TWS, Mulde	pro Einsatzstunde / 51,40 €
2.7	Sonstige Fahrzeuge	
2.7.1	Drehleiterkran (DLK 23-12)	pro Einsatzstunde / 342,00 €
2.7.2	Motorboot	pro Einsatzstunde / 110,42 €
2.7.3	Rüstwagen (RW)	pro Einsatzstunde / 594,00 €
2.7.4	Schlauchwagen (SW 2000)	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.7.5	Bereitschaftswagen (KLAF)	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.7.7	Mannschaftstransportwagen (MTW)	pro Einsatzstunde / 600,00 €
2.8	Anhänger	
2.8.1	Tiertransportanhänger	pro Einsatzstunde / 3,45 €
3.	Auffangtatbestand	

Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Tarif genannt sind, wird nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen des § 5 der Satzung ermittelt.